

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Studienordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang
Geschichte mit Lehramtsoption

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 58 / 2005

14. Jahrgang / 6. Dezember 2005

Studienordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption

Kombinationen:

- a) Kernfach (100 SP), Zweitfach (60 SP), berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (20 SP)
- b) Kernfach (90 SP), Zweitfach (60 SP), Berufswissenschaften (30 SP)
- c) Beifach (20 SP) für Bachelormonostudiengänge

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20. April 2005 folgende Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Fächerkombination und Studienaufbau
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Sprachkenntnisse
- § 9 Regelstudienzeit
- § 10 Studienpunkte
- § 11 Modularisierung des Studiums
- § 12 Gliederung des Bachelor-Studiums im Fach Geschichte als Kernfach
- § 13 Gliederung des Bachelor-Studiums im Fach Geschichte als Zweitfach im Umfang von 60 Studienpunkten
- § 14 Gliederung des Bachelor-Studiums im Fach Geschichte als Beifach im Umfang von 20 Studienpunkten
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I Modulbeschreibungen
- Anlage II Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Struktur des Bachelorkombinationsstudiengangs Geschichte mit Lehramtsoption am Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den betreffenden Studiengang.

(2) Der Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption umfasst das Fachstudium der Geschichte und das Studium eines weiteren universitären Fachs. Es kann entweder mit einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt, für diejenigen Studierenden, die nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs ein Studium in einem forschungsorientierten Masterstudiengang aufnehmen wollen, oder einem Schwerpunkt Lehramt, für diejenigen Studierenden, die nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs ein Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang aufnehmen wollen, studiert werden. Ein Bachelor-Studium mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt umfasst neben dem Fachstudium berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen. Ein Studium mit Schwerpunkt Lehramt umfasst neben dem Fachstudium das Studium der Berufswissenschaften, die sich aus den Veranstaltungen der Fachdidaktik des Kern- und Zweitfaches sowie der Erziehungswissenschaften zusammensetzen.

(3) Historische Lehrveranstaltungen, die in anderen Fakultäten oder Instituten der Humboldt-Universität angeboten werden, werden in der Regel als Teil des Fachstudiums Geschichte angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Faches Geschichte.

(4) Auf die Veranstaltungen der anderen Berliner Universitäten im Fach Geschichte sowie auf historische Lehrveranstaltungen in anderen Fächern und Fakultäten wird ausdrücklich hingewiesen. Die dort erworbenen Studienpunkte und Prüfungsleistungen werden am Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität anerkannt.

§ 2 Studienziel

Der Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption zielt auf die Vermittlung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter thematischer Schwerpunkte. Die Fähigkeit zur Entwicklung von Fragestellungen und zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten soll erlernt und eingeübt werden. Auf diesem Wege erworbene Kenntnisse dienen dem Verständnis der

* Diese Studienordnung wurde am 11. Oktober 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

Vergangenheit und der Gegenwart. Erworben werden die Fähigkeiten des Recherchierens, des systematischen Arbeitens sowie der schriftlichen und mündlichen Präsentation. Erworben werden zudem soziale und kommunikative Kompetenzen. Integrale Bestandteile des Studiums mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt sind die Vermittlung berufsfeldbezogener Zusatzqualifikationen und berufsorientierender Elemente. Das Studium soll auf ein breites Spektrum von Berufen und Tätigkeitsfeldern vorbereiten.

Ein Bachelor-Studium mit Schwerpunkt Lehramt ermöglicht es den Studierenden, didaktisches Grundlagenwissen in den Berufswissenschaften (der Fachdidaktik des Kern- und Zweitfaches sowie den Erziehungswissenschaften) zu erlangen und sich mit Hilfe praktischer Erfahrungen auf die Lehramtstätigkeit vorzubereiten.

§ 3 Fächerkombination und Studienverlauf

(1) Das Bachelor-Studium im Fach Geschichte mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt erfolgt in einem Kernfach mit 100 Studienpunkten und einem Zweitfach mit 60 Studienpunkten oder kann im Rahmen eines Bachelormonostudiengangs als Beifach im Umfang von 20 Studienpunkten gewählt werden.

(2) Das Bachelor-Studium im Fach Geschichte mit Schwerpunkt Lehramt erfolgt in einem Kernfach mit 90 Studienpunkten und einem Zweitfach mit 60 Studienpunkten.

(3) Das Fach Geschichte kann im Rahmen eines Studienganges jeweils nur als Kern- oder Zweitfach belegt werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium im Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption kann an der Humboldt-Universität im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist durchgehend modularisiert. Die einzelnen Module sind grundsätzlich in beliebiger Folge zu absolvieren. Voraussetzung für den Besuch der epochenbezogenen Vertiefungsmodule ist jedoch, dass das betreffende epochenbezogene Einführungsmodul zuvor mit Erfolg abgeschlossen wurde. Bei einem Besuch des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ müssen die Studierenden zuvor zwei Semester Fachstudium absolviert haben.

(2) Die Studierenden haben während des Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum wird im Rahmen des Studiums der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen als Studienleistung angerechnet. Das Berufspraktikum kann als Vollzeit- oder als Teilzeitpraktikum durchgeführt werden.

(3) Beim Bachelor-Studium mit Schwerpunkt Lehramt ist ein berufsfelderschließendes Praktikum in den Berufswissenschaften obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Betreuung des berufsfelderschließenden Praktikums obliegt den Erziehungswissenschaften (siehe Modulbeschreibungen Erziehungswissenschaft).

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

a) Vorlesungen Sie vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Zeitraum bzw. ein größeres Sachgebiet oder eine vertiefte Einführung in ein spezifisches Forschungsgebiet.

b) Proseminare Proseminare sind Einführungen in epochenspezifische Arbeitsweisen der Alten, Mittelalterlichen sowie der Neueren oder der Neuesten Geschichte. In der Auseinandersetzung mit einem Thema, das sich quellennah erarbeiten lässt, sollen typische Aspekte der jeweiligen Epoche beispielhaft erhellt werden.

c) Tutorien Tutorien sind die Proseminare flankierende Lehrveranstaltungen, die praktische und methodologische Probleme des wissenschaftlichen Arbeitens einüben.

d) Übungen Übungen bietet das Institut für Geschichtswissenschaften als fachbezogene Übungen und als Übungen innerhalb des Studiums der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen an. Fachbezogene Übungen sind Lehrveranstaltungen mit einem breit bemessenen inhaltlichen wie thematischen Spielraum. Übungen innerhalb des Studiums der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen umfassen die Vermittlung praxisbezogenen ergänzenden Fachwissens oder die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

e) Grundlagenseminare Grundlagenseminare im Teilbereich Fachdidaktik Geschichte dienen dazu, den Studierenden fachdidaktische Basiskompetenzen zu vermitteln. Sie sollen es ihnen ermöglichen, Einblick in Methodik und Arbeitsweise der Fachdidaktik zu erhalten. Ferner sollen sie deren Verbindung zur Fachwissenschaft vertiefend untersuchen. Neben der Vermittlung grundlegenden theoretischen Wissens ist es Ziel der Grundlagenseminare, praxisnah fachspezifische Arbeitstechniken einzuüben und unterrichtsrelevante Kompetenzen zur Planung, Analyse und Durchführung des Geschichtsunterrichts zu entwickeln.

f) Hauptseminare Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die fachliches und methodologisches Vorwissen voraussetzen und daher der vertiefenden Behandlung umfassender Themen oder aber spezifischer Problemstellungen dienen.

g) Exkursionen

(2) Das Praktikum wird im Rahmen des Moduls der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen absolviert und muss einen zeitlichen Umfang von mindestens 160 Arbeitsstunden umfassen. Nachgewiesen wird das Praktikum durch das Praktikumszeugnis sowie durch einen drei- bis fünfseitigen Praktikumsbericht (Vgl. PO B.A. § 11). Zum berufsfelderschließenden Praktikum in den Berufswissenschaften vgl. SO B.A. §5 Absatz (3)

§ 7 Studienfachberatung

Das Bachelor-Studium beginnt mit einer Studienfachberatung, die über Inhalte und Anforderungen des Bachelor-Studiums im Fach Geschichte informiert. Den Studierenden wird auch in den weiteren Semestern empfohlen, die Sprechstunden der Lehrenden für Fragen der Studienplanung wahrzunehmen.

§ 8 Sprachkenntnisse

Für ein erfolgreiches Geschichtsstudium sind Fremdsprachenkenntnisse unerlässlich. Erwartet werden Sprachkenntnisse in Latein sowie in zwei modernen Fremdsprachen. Erwerben die Studierenden während des Studiums einen Fremdsprachenabschluss, wird dieser auf dem Zeugnis angeben.

§ 9 Regelstudienzeit

Der Gesamtumfang des Bachelorstudienganges beträgt 5400 Stunden, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (einschließlich der Bachelorarbeit) im Umfang von 900 Stunden pro Semester verteilt sind. Die Lehrveranstaltungszeit (Präsenzzeit) beträgt in der Regel ein Drittel des Gesamtstundenumfangs. Die restliche Zeit ist der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium bzw. der Absolvierung der Prüfungen vorbehalten.

§ 10 Studienpunkte

(1) Die Vergabe von Studienpunkten richtet sich nach dem für die einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Arbeitsaufwand.

(2) Im Laufe des Studiums sind bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester in sechs Semestern Regelstudienzeit insgesamt 180 Studienpunkte zu erbringen.

(3) Im Bachelor-Studiengang Geschichte mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt entfallen 100 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach Geschichte und 60 Studienpunkte auf die Studienanteile eines anderen universitären Faches. Darüber hinaus müssen 20 Studienpunkte im Bereich der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen erbracht werden.

(4) Im Bachelor-Studiengang Geschichte mit Schwerpunkt Lehramt entfallen 90 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach Geschichte und 60 Studienpunkte auf die Studienanteile des Zweitfaches. Darüber hinaus müssen 30 Studienpunkte in den Berufswissenschaften erbracht werden.

(5) Wird das Fach Geschichte im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs als Zweitfach zu einem anderen Kernfach gewählt, umfasst das Studium 60 Studienpunkte.

(6) Wird das Fach Geschichte im Rahmen eines Bachelormonostudiengangs zur Ergänzung als Beifach gewählt, umfasst das Studium 20 Studienpunkte.

(7) Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen werden folgende Studienpunkte (SP) vergeben:

a) Vorlesungen (VL)	2 SP
b) Proseminare (PS)	3 SP
c) Tutorien (TU)	1 SP
d) Übungen (Ue)	3 SP
e) Grundlagenseminare Fachdidaktik (GS)	2 SP
f) Hauptseminare (HS)	4 SP
g) Exkursionen (EX)	3 SP
h) Praktika (Pkt.)	10 SP

(8) Für erbrachte Prüfungsleistungen werden folgende Studienpunkte (SP) vergeben:

a) mündliche Prüfung (mP)	1 SP
b) Klausur	1 SP
c) Proseminararbeit (PSA)	3 SP
d) Seminararbeit Grundlagenseminar Fachdidaktik (GSA)	3 SP
e) Hauptseminararbeit (HSA)	6 SP
f) schriftliche Ausarbeitung (sA)	2 SP
g) berufsfeldbezogenes Kolloquium (bCO)	2 SP
h) Bachelor-Arbeit	10 SP

§ 11 Modularisierung des Studiums

(1) Zur Gliederung des Studiums werden Module gebildet. Die einzelnen Module bestehen aus Lehrveranstaltungen, die von ihrem Gegenstand, ihrer Methode oder ihren Fragestellungen her aufeinander bezogen sind. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist, dass die jeweiligen Lehrveranstaltungen regelmäßig besucht wurden sowie die betreffenden Prüfungsleistungen vorliegen.

(2) Nach Abschluss eines jeden Moduls wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die innerhalb des Moduls belegten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die Abschlussnote des Moduls hervorgehen.

§ 12 Gliederung des Bachelor-Studiums im Fach Geschichte als Kernfach

- a) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“ (5 SWS, 10 SP)
- b) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“ (5 SWS, 10 SP)

- c) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ (5 SWS, 10 SP) oder Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“ (5 SWS, 10 SP)
- d) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“ (4 SWS, 10 SP)
- e) Wahlbereich (20 SP im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium, bzw. bei Wahl des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ 10 SP im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium)
- f) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (aus einer Epoche, die unter a), b) oder c) belegt wurde) (6 SWS, 15 SP)
- g) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“ (aus einer Epoche, die unter a), b) oder c) belegt wurde und die nicht unter f) belegt wurde) (6 SWS, 15 SP)
- h) Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ (4 SWS und 160 Std. Praktikum, 20 SP) bzw.
- i) Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“ (4 SWS, 8 SP)
- j) „Bachelor-Arbeit“ (0 SWS, 10 SP)

§ 13 Gliederung des Bachelor-Studiums im Fach Geschichte als Zweitfach im Umfang von 60 Studienpunkten

- a) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“
- b) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“ (aus einer Epoche, die nicht schon unter a) belegt wurde)
- c) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- d) Wahlbereich (15 Studienpunkte im Fach Geschichte)
- e) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (aus einer Epoche, die unter a) oder b) belegt wurde)
- f) Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“ (bei einem Studium mit Schwerpunkt Lehramt)

§ 14 Gliederung des Bachelor-Studiums im Fach Geschichte als Beifach im Umfang von 20 Studienpunkten

- a) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ in „Mittelalterlicher Geschichte“ in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“
- b) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ in „Mittelalterlicher Geschichte“ in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“ (aus einer Epoche, die nicht schon unter a) belegt wurde)

§ 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können es wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung abschließen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Studienordnung vom 17. Dezember 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 63/04) tritt unter Berücksichtigung von § 15 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

Anlagen:

- Modulbeschreibungen der Module im Fach Geschichte, im Bereich der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation und in den Berufswissenschaften
- Studienverlaufspläne

Anlage I: Modulbeschreibungen

- a) Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Alter Geschichte“, in „Mittelalterlicher Geschichte“, in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“
- b) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- c) Wahlbereich
- d) Epochenbezogene Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ und „Zeitlicher Schwerpunkt II“
- e) Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“
- f) Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“
- g) „Bachelor-Arbeit“

a) Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Alter Geschichte“, in „Mittelalterlicher Geschichte“, in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“			
Lern- und Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse in Methodik, Arbeitstechniken und Hilfsmittel; Einführung in den Forschungsstand; Grundlagen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich selbstständig in Themen der jeweiligen Epoche einzuarbeiten und die Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form zu präsentieren.			
Kurzbeschreibung der Module: Die Module führen in das Studium der jeweiligen Epoche ein. Im Rahmen des Proseminars werden anhand eines klar umrissenen Themas wesentliche Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken zur Epoche vermittelt. Eigenständige Beiträge der Studierenden zu Seminarsitzungen gestalten das Proseminar mit. Ergänzt wird das Proseminar durch ein einstündiges Tutorium, in dem die epochenspezifischen Hilfsmittel und die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erlernt werden. Die Vorlesung bietet in Vortragsform entweder einen Überblick über einen größeren Zeitraum oder über ein größeres Sachgebiet. Die Modulprüfung besteht aus einer Proseminararbeit und aus einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer im Anschluss an das Proseminar. Voraussetzung für die mündliche Prüfung ist der Nachweis von 9 Studienpunkten. Beide Modulteilprüfungen werden benotet und bilden die Abschlussnote des Moduls.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
1 PS	2	3 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion.	Einführung in das Studium der jeweiligen Epoche
1 TU	1	1 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion	Epochenspezifische Hilfsmittel und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
1 VL	2	2 SP Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung.	Einführung in das Studium der jeweiligen Epoche
Prüfung	Proseminararbeit (PSA): 3 SP; mündl. Prüfung (mP): 1 SP		
SP des Moduls gesamt:	Studienumfang: 10 SP (PS 3 + TU 1 + VL 2 + PSA 3 + mP 1)		
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Arbeitsaufwand insgesamt: 300 Stunden		

b) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“			
Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnisse in Fragen der Methode, Theoriebildung und Forschungsgeschichte des Faches von grundlegender Bedeutung und Relevanz über die Epochenzuschreibung hinaus.			
Kurzbeschreibung des Moduls: Innerhalb dieses Moduls werden in zwei Übungen die <u>Themenbereiche „Methode, Theoriebildung und Forschungsgeschichte des Faches“</u> behandelt, die grundlegende Bedeutung haben und Relevanz über die Epochenzuschreibung hinaus besitzen. Ziel ist es daher nicht zuletzt, über Fragen der Methode, Theoriebildung und Forschungsgeschichte die Einheit der Geschichtswissenschaft ins Blickfeld zu rücken. Die erworbenen Kenntnisse werden jeweils im Anschluss an die Übung in einer kürzeren schriftlichen Ausarbeitung nachgewiesen. Beide Ausarbeitungen werden benotet und bilden die Abschlussnote des Moduls.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
I Ue	2	3 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion.	Methode Theoriebildung Forschungsgeschichte
I Ue	2	3 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion.	Methode Theoriebildung Forschungsgeschichte
Prüfung	Je eine schriftliche Ausarbeitung (sA) in den Übungen		
SP des Moduls insgesamt:	Studienumfang: 10 SP (Ue 3 + Ue 3 + sA 2 + sA 2)		
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand	Arbeitsaufwand insgesamt: 300 Stunden		

c) Wahlbereich			
<p>Kurzbeschreibung:</p> <p>Ist das Fach Geschichte Kernfach im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs müssen 20 Studienpunkte, bzw. bei Belegung des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ 10 Studienpunkte nach freier Wahl im Fach Geschichte oder im überfachlichen Studium nachgewiesen werden. Ist das Fach Geschichte Zweitfach, müssen 15 SP im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Fach Geschichte nachgewiesen werden.</p> <p>Bei Belegung des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ sollte eine der Veranstaltungen eine Lehrveranstaltung nach freier Wahl aus dem Bereich der „Ur- und Frühgeschichte“ sein.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:</p> <p>Keine</p>			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
<p>Nach freier Wahl.</p> <p>Bei Belegung des Grundlagenmoduls Fachdidaktik Geschichte sollte eine Lehrveranstaltung nach freier Wahl im Bereich der „Ur- und Frühgeschichte“ belegt werden</p>	Je nach LV	Je nach LV	Je nach LV
Prüfung	Keine		
SP des Moduls insgesamt:	<p>-Geschichte als Kernfach: 20 SP, bzw. bei Belegung des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“: 10 Studienpunkte</p> <p>-Geschichte als Zweitfach: 15 SP</p>		
Dauer des Moduls	Je nach Wahl		
Häufigkeit und Aufwand	<p>Arbeitsaufwand bei Geschichte im Kernfach: 600 Stunden bzw. bei Belegung des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“: 300 Stunden.</p> <p>Arbeitsaufwand bei Geschichte als Zweitfach: 450 Stunden</p>		

d) Epochenbezogene Vertiefungsmodule „Zeitlicher Schwerpunkt I“ und „Zeitlicher Schwerpunkt II“			
Lern- und Qualifikationsziele:			
Allgemeine Lernziele: Vertiefung und selbständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse; Befähigung zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen innerhalb der Epoche. Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden nach, dass sie komplexe Themen aus dem Bereich des zeitlichen Schwerpunktes eigenständig und unter Bezug auf die aktuelle wissenschaftliche Fachdiskussion bearbeiten können.			
Kurzbeschreibung der Module:			
Durch die Wahl der zeitlichen Schwerpunkte – also der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Neuen Geschichte oder der Neuesten Geschichte – findet die Schwerpunktsetzung im Bachelor-Studium statt. In den Hauptseminaren werden spezielle Themen und Fragestellungen aus dem Bereich des zeitlichen Schwerpunktes mit Bezug auf die aktuelle Forschungsdiskussion erörtert. Die Vorlesung bietet in Vortragsform einen Überblick entweder über einen größeren Zeitraum bzw. über ein größeres Sachgebiet oder ermöglicht eine vertiefte Einführung in ein spezifisches Forschungsgebiet. Die Übung bietet innerhalb eines großen thematischen wie methodischen Spielraums den Studierenden die Möglichkeit, Wissenslücken zu schließen, spezifische Forschungsprobleme zu erörtern oder an einem Quellenbestand zu arbeiten.			
Die Modulprüfung findet im Anschluss an das Hauptseminar durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit statt. Das Ergebnis der Hauptseminararbeit wird benotet und bildet die Abschlussnote des Moduls.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:			
Erfolgreicher Besuch des betreffenden epochenbezogenen Einführungsmoduls.			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
I HS	2	4 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion.	Themenkomplex aus dem Bereich des gewählten Epochen-schwerpunkts
I VL	2	2 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion.	Themenkomplex aus dem Bereich des gewählten Epochen-schwerpunkts
I Ue	2	3 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion.	Themenkomplex aus dem Bereich des gewählten Epochen-schwerpunkts
Prüfung	Hauptseminararbeit (HSA): 6 SP		
SP des Moduls insgesamt:	Studienumfang: 15 SP (HS 4 + VL 2 + Ue 3 + HSA 6)		
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Arbeitsaufwand insgesamt: 450 Stunden		

e) Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“			
Lern- und Qualifikationsziele: Allgemeine Lernziele: Berufsorientierung, Erwerb von Schlüsselqualifikationen			
Kurzbeschreibung des Moduls: Das Modul bereitet jenseits des fachwissenschaftlichen Studiums auf den Arbeitsmarkt vor. Es besteht aus folgenden Elementen: I) aus Lehrveranstaltungen aus den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen im Umfang von acht Studienpunkten, II) aus einem berufsorientierenden Praktikum im Umfang von 160 Zeitstunden und III) aus einem abschließenden Kolloquium. I) Innerhalb des Moduls sind jeweils eine Übung aus den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen zu belegen. Eine der beiden Übungen ist mit einer benoteten Prüfungsleistung abzuschließen, die von der Arbeitsleistung und den Anforderungen einer schriftlichen Ausarbeitung entspricht. II) Bestandteil des Moduls ist die Absolvierung eines berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens 160 Zeitstunden. Das Praktikum ist als Vollzeitpraktikum oder als Teilzeitpraktikum durchzuführen. Nachgewiesen wird das Praktikum durch das Praktikumszeugnis sowie durch einen drei- bis fünfseitigen Praktikumsbericht. III) Den Abschluss des Moduls bildet ein unbenotetes Kolloquium von 20 Minuten Dauer. Voraussetzung ist der Nachweis von 18 Studienpunkten. Das Kolloquium findet in der Regel im Anschluss an eine der beiden Übungen statt.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
1 Ue	2 SWS	3 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion.	Praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen/ Schlüsselqualifikationen
1 Ue	2 SWS	3 SP. Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung. Gegebenenfalls Referate der Studierenden sowie Beteiligung an interaktiven Lehr- und Lernformen wie Gruppenarbeit und Diskussion.	Praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen/ Schlüsselqualifikationen
1 Praktikum		10 SP. Vollzeitpraktikum oder Teilzeitpraktikum im Umfang von 160 Zeitstunden .	
Prüfung	schriftliche Ausarbeitung (sA) in einer der beiden Übungen, SP: 2		
SP des Moduls insgesamt:	Studienumfang: 20 SP (Ue 3 + Ue 3 + Pkt. 10 + sA 2 + bCO 2)		
Dauer des Moduls	In der Regel zwei Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Arbeitsaufwand insgesamt: 600 Stunden		

f) Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“

Lern- und Qualifikationsziele:

Das Modul vermittelt fachdidaktische Basiskompetenzen, insbesondere

- Fähigkeit zur theoretischen Reflexion über Entwicklung und Bedeutung des Faches Geschichte und seiner Didaktik
- Einblick in das Selbstverständnis der Geschichtsdidaktik
- Fähigkeit zur Reflexion der Besonderheiten des historischen Lehrens und Lernens
- Fähigkeit zur Analyse des Kommunikationsprozesses zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik („Geschichtskultur“)
- Einübung relevanter fachspezifischer Arbeitstechniken
- Fähigkeit zur Erkundung und kritischen Analyse von fachbezogenen Arbeitsfeldern, insbes. Kenntnisse und kriteriengeleitete Beurteilung unterschiedlicher Konzeptionen von Geschichtsunterricht
- Entwicklung unterrichtsrelevanter Kompetenzen zur Planung, Analyse und Durchführung von Geschichtsunterricht

Kurzbeschreibung des Moduls:

In Ergänzung zu den übrigen Modulen im Bereich des Berufswissenschaften dient das Grundlagenmodul der Einführung in Gegenstand und Arbeitsweise der Didaktik des Faches Geschichte und bereitet die Studierenden durch die praxisnahe Auseinandersetzung mit der Gestaltung des Fachunterrichts auf die Lehramtstätigkeit vor. Eigenständige Beiträge der Studierenden zu Seminarsitzungen gestalten das Grundlagenseminar mit, außerdem bilden interaktive (z.B. Diskussionen, Gruppenarbeit) sowie handlungsorientierte und andere zur Selbsterarbeitung auffordernde Verfahren zentrale Elemente der Arbeit im Seminar.

Das Modul umfasst den Besuch des Grundlagenseminars I: Einführung in die Didaktik der Geschichte sowie den Besuch des Grundlagenseminars II: Planung des Geschichtsunterrichts anhand ausgewählter Themen. Während das Grundlagenseminar I deutlicher theoriegeleitet ist, weist Grundlagenseminar II einen stärkeren Praxis- bzw. Anwendungsbezug auf. Beide Veranstaltungen sind entweder im Verbund oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu belegen. Da die übrigen Veranstaltungen in der Fachdidaktik an das in der „Einführung in die Didaktik der Geschichte“ vermittelte Wissen anknüpfen, wird allerdings empfohlen, dieses Seminar vor allen weiteren Lehrveranstaltungen in der Fachdidaktik zu besuchen.

Eine Klausur und eine schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Grundlagenseminare stellen die beiden relevanten Modulteilprüfungen dar. Bei dem Modul wird von einem Arbeitsaufwand von insgesamt 240 Std. ausgegangen.

Ist das Fach Geschichte Kernfach im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs müssen bei Belegung des Grundlagenmoduls Fachdidaktik Geschichte von den Studierenden nur 10 (statt 20) Studienpunkte im Wahlbereich nachgewiesen werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:

- 2 Semester Fachstudium (Grundlagenphase)
- Einführung in die Erziehungswissenschaften und/oder Allgemeine Didaktik

Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Grundlagenseminar (GS)	2	SP: 2. Regelmäßige Anwesenheit, regelmäßige Vor- und Nachbereitung, aktive Teilnahme. Lehr- und Lernformen: Vortrag der Dozentin/des Dozenten, kurze Referate der Studierenden, interaktive (z.B. Diskussion, Gruppenarbeit) sowie handlungsorientierte und andere zur Selbsterarbeitung auffordernde Verfahren. Arbeitsaufwand: 60 Std.	- Einführung in die Didaktik der Geschichte
Grundlagenseminar (GS)	2	SP: 2. Regelmäßige Anwesenheit, regelmäßige Vor- und Nachbereitung, aktive Teilnahme. Lehr- und Lernformen: Vortrag der Dozentin/des Dozenten, kurze Referate der Studierenden, interaktive (z.B. Diskussion, Gruppenarbeit) sowie handlungsorientierte und andere zur Selbsterarbeitung auffordernde Verfahren. Arbeitsaufwand: 60 Std.	- Planung von Geschichtsunterricht anhand ausgewählter Themen
Prüfung	-Anschließend an GS I: Klausur (ca. 60 min.), SP: 1 -Anschließend an GS II: schriftliche Hausarbeit (ca. 10 S., ca. 3000 Wörter), SP: 3		
SP des Moduls insgesamt:	8 SP (GS 2 + GS 2 + Kl I + GSA 3)		
Dauer des Moduls	Die beiden GS können entweder im Verbund oder in zwei aufeinander folgenden Semestern belegt werden.		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Beide GS werden in jedem Semester angeboten. Arbeitsaufwand insgesamt: 240 Std.		

g) „Bachelor-Arbeit“			
Lern- und Qualifikationsziele: Allgemeine Lernziele: Nachweis der Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.			
Kurzbeschreibung: Die Bachelor-Arbeit bildet den Abschluss des Bachelor-Studiums. Ziel der Bachelor-Arbeit ist es, die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu überprüfen. Das Thema der Arbeit sollte möglichst einem der beiden epochenbezogenen Schwerpunkte entnommen werden. Es kann sich aber auch an einem Themenkomplex orientieren, der im Rahmen der Einführungsmodule oder des Methodik-Moduls behandelt wurde. Die Bachelor-Arbeit wird binnen acht Wochen angefertigt und sollte 20 bis maximal 30 maschinenschriftliche Seiten umfassen. Das Ergebnis der Bachelor-Arbeit wird benotet und bildet die Abschlussnote des Moduls.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Eingangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der anderen Module.			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Keine			
Prüfung	Bachelor-Arbeit		
SP des Moduls insgesamt:	Bachelor-Arbeit 10 SP		
Dauer des Moduls	Ein Semester		
Häufigkeit und Aufwand	Arbeitsaufwand insgesamt: 300 Std.		

Erziehungswissenschaft (Bestandteil der Berufswissenschaften) *
 Modulbeschreibung Erziehungswissenschaft

Modul I: Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule			
Lern- und Qualifikationsziele: Vermittlung der Grundbegriffe pädagogischen Denkens und Handelns Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Theorien sowie deren historischer Zusammenhänge und Hintergründe mit Bezug auf ausgewählte empirische Befunde Studierende werden befähigt, pädagogische Situationen zu analysieren, Erziehungs- und Bildungskonzepte zu beurteilen sowie Institutionalisierungsformen pädagogischen Handelns zu erörtern			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP/Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP/Vor- und Nachbereitung	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (Überblick)
Übung	2	2 SP/Bearbeitung von Übungsaufgaben	Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule (exemplarische Vertiefung)
MAP (Prüfungsform, Umfang/ Dauer, SP)	eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten, die ersatzweise Anfertigung eines Portfolios ist zulässig		
SP des Moduls insgesamt:	4 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester (empfohlen im 1. Fachsemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jeweils zum Wintersemester 120 h		

* Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt im zuständigen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät IV. Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV erstrecken sich auf den prüfungstechnischen Ablauf sowie die Prüfungsmodalitäten der erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2 einschließlich der Bewertung der Modulabschlussprüfungen.

Modul II: Pädagogisches Handeln und Lernorte			
Lern- und Qualifikationsziele: Orientierung über künftige berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder unter besonderer Berücksichtigung des pädagogischen Handelns in der Schule			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss von Modul I, lehramtsrelevante Fächerkombination			
Lehrveranstaltungen Variante A	SWS	SP/Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
Vorlesung	2	2 SP/ Vor- und Nachbereitung	Institutionalisierte Erziehung und Unterweisung (Überblick)
Seminar	2	3 SP/Vor- und Nachbereitung, Referat, Seminararbeit	Schulreformansätze, Lehrplaninnovationen, Strategien pädagogischen Handelns, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
Praktikum		3 SP/ Hospitation von Unterrichtsstunden, Teilnahme z.B. an Klassen- und Schulkonferenzen, Erprobung pädagogischer Fähigkeiten	Erkundung und Analyse pädagogischer Lernorte (in der Regel in der Schule, im Ausnahmefall an Lernorten mit hoher Bedeutung für den Lehrerberuf, z.B. Weiterbildungseinrichtungen, betriebliche Lehrwerkstätten)
Nachbereitung des Praktikums	2	1 SP/Vor- und Nachbereitung	Reflexion der Praxiserfahrungen
Lehrveranstaltungen Variante B	SWS	SP/Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
Seminar	2	3 SP/Vor- und Nachbereitung, Referat, Seminararbeit	Institutionalisierte Erziehung und Unterweisung, Pädagogisches Handeln, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
Praktikum		3 SP/ Hospitation von Unterrichtsstunden, Teilnahme z.B. an Klassen- und Schulkonferenzen, Erprobung pädagogischer Fähigkeiten	Erkundung und Analyse pädagogischer Lernorte (in der Regel in der Schule, im Ausnahmefall an Lernorten mit hoher Bedeutung für den Lehrerberuf, z.B. Weiterbildungseinrichtungen, betriebliche Lehrwerkstätten)
Seminar	2	3 SP/ Vor- und Nachbereitung, Referat, Seminararbeit	Nachbereitung des Praktikums, Reflexion der Praxiserfahrungen, Schulreformansätze, Lehrplaninnovationen, Strategien pädagogischen Handelns
MAP (Prüfungsform, Umfang/ Dauer, SP)	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 25 bis 30 Seiten mit drei gleichwertigen Teilen: Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung zum Thema „Pädagogisches Handeln und Lernorte“ (unter Bezug auf Vorlesung und Seminar), Bearbeitung einer praktischen Fragestellung (unter Bezug auf das Praktikum) und Verknüpfung von Theorie und Praxis 1 SP		
SP des Moduls insgesamt:	10 SP		
Dauer des Moduls	2 Semester (empfohlen im 2./3. bzw. 3./4. Fachsemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Winter- und Sommersemester 300 h		

Anlage II: Studienverlaufspläne

a) Studienverlaufsplän des Bachelor of Arts im Kernfach Geschichte

Semester	Studien im Fach Geschichte (Pflicht/Wahlpflicht)	Studien im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium nach freier Wahl	Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen	Andere universitäre Fächer	SP
1	Epochenbez. Einföhrungsmodul „Alte Geschichte“: LV: 1 PS + 1 TU + 1 VL SWS: 5 SP: 10 Bereich: Pflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV. SP: 5 Bereich: Wahl		Modul „Andere universitäre Fächer“ SP: 15	30
2	Epochenbez. Einföhrungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“: LV: 1 PS + 1 TU + 1 VL SWS: 5 SP: 10 Bereich: Pflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV. SP: 5 Bereich: Wahl		Modul „Andere universitäre Fächer“ SP: 15	30
3	Epochenbez. Einföhrungsmodul „Neuere Geschichte“ oder „Neueste Geschichte“ LV: 1 PS + 1 TU + 1 VL SWS: 5 SP: 10 Bereich: Wahlpflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV. SP: 5 Bereich: Wahl		Modul „Andere universitäre Fächer“ SP: 15	30
4	Modul: Methode und Geschichte der Geschichtswissenschaft LV: 2 UE SWS: 4 SP: 10 Bereich Pflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV. SP: 5 Bereich: Wahl		Modul „Andere universitäre Fächer“ SP: 15	30
5	Zeitlicher Schwerpunkt I LV: 1 HS + 1 VL + 1 UE SWS: 6 SP: 15 Bereich Wahlpflicht	.	Modul: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen: LV: 2 UE, 1 Praktikum SWS: 4 SP: 20 Bereich: Pflicht/Wahl		30
6	Zeitlicher Schwerpunkt II LV: 1 HS + 1 VL + 1 UE SWS: 6 SP: 15 Bereich Wahlpflicht	Bachelor-Arbeit: LV: keine SWS: keine SP: 10 Bereich: Pflicht			30

b) Studienverlaufsplan des Bachelor of Arts im Kernfach Geschichte, bei Wahl des berufswissenschaftlichen „Grundlagenmoduls Fachdidaktik Geschichte“

Semester	Studien im Fach Geschichte (Pflicht/Wahlpflicht)	Studien im Fach Geschichte u. im überfachlichen Studium nach freier Wahl	Berufswissenschaft			Anderes universitäres Fach	SP
			Fachdidaktik Geschichte	Fachdidaktik 2. Fach	Erziehungswissenschaften		
1	Epochenbez. Einführungsmodul „Alte Geschichte“: LV: 1 PS + 1 TU + 1 VL SWS: 5 SP: 10 Bereich: Pflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV. SP: 6 Bereich: Wahl,			Modul „Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ SP: 4	Modul „Anderes universitäres Fach“ SP: 15	30
2	Epochenbez. Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“: LV: 1 PS + 1 TU + 1 VL SWS: 5 SP: 10 Bereich: Pflicht	davon 1 LV in der Ur- und Frühgeschichte				Modul „Anderes universitäres Fach“ SP: 15	30
3	Epochenbez. Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder „Neueste Geschichte“ LV: 1 PS + 1 TU + 1 VL SWS: 5 SP: 10 Bereich: Wahlpflicht				Modul „Pädagogisches Handeln und Lernorte“ SP: 10	Modul „Anderes universitäres Fach“ SP: 15	30
4	Modul: Methode und Geschichte der Geschichtswissenschaft LV: 2 UE SWS: 4 SP: 10 Bereich Pflicht					Modul „Anderes universitäres Fach“ SP: 15	30
5	Zeitlicher Schwerpunkt I LV: 1 HS + 1 VL + 1 UE SWS: 6 SP: 15 Bereich Wahlpflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV. SP: 4 Bereich: Wahl.	Grundlagenmodul Fachdidaktik Geschichte LV: 2 GS SWS: 4 SP: 8	Modul: „Fachdidaktik Fach 2“ SP: 8			30
6	Zeitlicher Schwerpunkt II LV: 1 HS + 1 VL + 1 UE SWS: 6 SP: 15 Bereich Wahlpflicht 15	Bachelor-Arbeit: LV: keine SWS: keine SP: 10 Bereich: Pflicht	Bereich: Pflicht				30

c) Studienverlaufsplan des Bachelor of Arts mit Geschichte als Zweitfach im Umfang von 60 Studienpunkten

Semester	Studien im Zweitfach Geschichte (Pflicht oder Wahlpflicht)	Studien im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium nach freier Wahl	Studienanteil Fachdidaktik Geschichte	Studien im anderen universitären Fach/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/ Berufswissenschaften	SP
1.	Epochenbezogenes Einführungsmodul I LV: 1 PS + 1 TU + 1 VL SWS: 5 SP: 10 Bereich: Pflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV. SP: 5 Bereich: Wahl.	(nur bei Wahl des berufswissenschaftlichen Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“)	Modul: Anderes universitäres Fach/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften SP: 15	30
2.	Epochenbezogenes Einführungsmodul II LV: 1 PS + 1 TU + 1 VL SWS: 5 SP: 10 Bereich: Pflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV SP: 5 Bereich: Wahl		Modul: Anderes universitäres Fach/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften SP: 15	30
3.	Modul: Methode und Geschichte der Geschichtswissenschaft LV: 2 UE SWS: 4 SP: 10 Bereich Pflicht	Wahlbereich: LV: freie Wahl SWS: je nach LV SP: 5 Bereich: Wahl		Modul: Anderes universitäres Fach/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften SP: 15	30
4.	Zeitlicher Schwerpunkt I LV: 1 HS + 1 VL + 1 UE SWS: 6 SP: 15 Bereich Wahlpflicht			Modul: Anderes universitäres Fach/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften SP: 15	30
5.			Grundlagenmodul Fachdidaktik Geschichte LV: 2 GS SWS: 4 SP: 8 Bereich: Pflicht	Modul: Anderes universitäres Fach/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften SP: 30 Bzw. bei Wahl des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“: SP: 22	30
6.				Modul: Anderes universitäres Fach/ Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen/Berufswissenschaften (inklusive Bachelor-Arbeit) SP: 30	30

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang
Geschichte mit Lehramtsoption

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 58 / 2005

14. Jahrgang / 6. Dezember 2005

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption

Kombinationen:

- | | | | |
|----|--|------|--|
| a) | Kernfach (100 SP), Zweitfach (60 SP), berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation (20 SP) | § 15 | Wiederholung |
| b) | Kernfach (90 SP), Zweitfach (60 SP), Berufswissenschaften (30 SP) | § 16 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen |
| c) | Beifach (20 SP) für Bachelormonostudiengänge | § 17 | Prüfungsausschuss |

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20. April 2005 folgende Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption erlassen.*

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Struktur des Bachelorkombinationstudiengangs
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien
- § 5 Gliederung des Bachelorstudiengangs
- § 6 Zweck der Bachelorprüfung und Prüfungsanspruch
- § 7 Anmeldung zu Moduleilprüfungen
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Ablauf mündlicher Modulprüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- § 11 Modul berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (im Bachelor-Kernfach Geschichte)
- § 12 Der Studienanteil in den Berufswissenschaften im Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen

II. Modulprüfungen

- § 18 Zweck der Prüfung
- § 19 Art und Umfang der Prüfung
- § 20 Ergebnis der Modulprüfungen
- § 21 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

III. Bachelorarbeit

- § 22 Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Durchführung der Bachelorarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 25 Wiederholung der Bachelorarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten

V. Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Geschichte
- Anlage 2: Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 11. Oktober 2005 befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Geschichte mit Lehramtsoption. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Hochschulgrad

Die Philosophische Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der das Institut für Geschichtswissenschaften angehört, verleiht nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Das Studium gilt im Fach Geschichte als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. Zuständig für die Verleihung ist die Philosophische Fakultät I, sofern die Kandidatin oder der Kandidat für diese Fakultät im Kernfach immatrikuliert ist.

§ 3 Struktur des Bachelorkombinationsstudiengangs

(1) Das Bachelorstudium in Geschichte kann mit einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt und einem Schwerpunkt Lehramt studiert werden. Im Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt werden ein Kernfach (100 SP) und ein Zweitfach (60 SP) studiert; das Bachelorstudium mit Schwerpunkt Lehramt erfolgt in einem Kernfach (90 SP) und einem Zweitfach (60 SP). Das Fach Geschichte kann zudem im Rahmen eines Bachelormonostudiengangs als Beifach im Umfang von 20 SP studiert werden.

(2) Wird das Fach Geschichte als Zweitfach zu einem anderen Kernfach gewählt, so ist die Fakultät, der das Kernfach angehört, zuständig für die Verleihung des Akademischen Grades.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Umfang der Studien

(1) Der Umfang der nachzuweisenden Studienleistungen beträgt insgesamt 180 Studienpunkte bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester. Die Studiendauer beträgt in der Regelstudienzeit sechs Semester.

(2) Ist das Fach Geschichte Kernfach, entfallen im Bachelorstudiengang Geschichte mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt 100 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach Geschichte und 60 Studienpunkte auf die Studienanteile eines anderen universitären Faches. Darüber hinaus sind 20 Studienpunkte im Bereich der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen nachzuweisen. Im Bachelorstudiengang Geschichte mit Schwerpunkt Lehramt entfallen 90 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach Geschichte und 60 Studienpunkte auf die Studienanteile des Zweitfaches. Zudem müssen 30 Studienpunkte in den Berufswissenschaften, die sich aus den

Veranstaltungen der Fachdidaktik des Kern- und Zweitfaches sowie der Erziehungswissenschaften zusammensetzen, erbracht werden.

(3) Wird das Fach Geschichte im Rahmen eines Bachelorstudiengangs als Zweitfach zu einem anderen Kernfach gewählt, umfasst das Studium 60 Studienpunkte. Wird es als ergänzendes Beifach gewählt, umfasst das Studium 20 Studienpunkte.

(4) Ein Praktikum im Umfang von mindestens 160 Arbeitsstunden ist in das Studium mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt zu integrieren, sofern das Fach Geschichte als Kernfach gewählt ist. Das Praktikum kann als Vollzeitpraktikum oder als Teilzeitpraktikum durchgeführt werden. Der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Praktikum wird durch das Praktikumszeugnis und einen drei- bis fünfseitigen Praktikumsbericht geführt. (vgl. § 11). Bei einem Studium mit Schwerpunkt Lehramt ist ein Orientierungspraktikum, das von der Erziehungswissenschaft betreut wird, obligatorischer Bestandteil des Studienanteils in den Berufswissenschaften. (vgl. dazu die Anlage der SO des Faches Geschichte)

§ 5 Gliederung des Bachelorstudiengangs

(1) Das Studium mit dem Ziel eines Bachelor of Arts im Kernfach Geschichte gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- a) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“
- b) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“
- c) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder
- d) Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“
- e) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- f) Wahlbereich (20 Studienpunkte im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium, bzw. bei Wahl des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ 10 Studienpunkte im Fach Geschichte und im überfachlichen Studium)
- g) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (aus einer Epoche, die unter a), b) oder c) belegt wurde)
- h) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“ (aus einer Epoche, die unter a), b) oder c) belegt wurde und die nicht unter f) belegt wurde)
- i) Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ bzw. Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“
- j) „Bachelorarbeit“

(2) Das Studium im Zweifach Geschichte mit einem Umfang von 60 Studienpunkten gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- a) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in der „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“
- b) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in der „Neuester Geschichte“ (aus einer Epoche, die nicht schon unter a) belegt wurde)
- c) Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“
- d) Wahlbereich (15 Studienpunkte im Fach Geschichte)
- e) Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (aus einer Epoche, die unter a) oder b) belegt wurde)
- f) Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“ (bei einem Studium mit Schwerpunkt Lehramt)

(3) Das Studium im Beifach Geschichte mit einem Umfang von 20 Studienpunkten gliedert sich in folgende Studieninhalte:

- a) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“
- b) Ein Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“ (aus einer Epoche, die nicht schon unter a) belegt wurde)

§ 6 Zweck der Bachelorprüfung und Prüfungsanspruch

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und aus der Bachelorarbeit und bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Kernfach Geschichte.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich all seiner Bestandteile innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern vollständig abgeschlossen werden kann. Die Studien- und Prüfungsleistungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

§ 7 Anmeldung zu Modulteilprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Voraussetzung für die Anmeldung zu einer mündlichen Modulabschlussprüfung ist, dass alle Studienleistungen des betreffenden Moduls erbracht wurden. Darüber hinaus ist ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Modulteilprüfungen (vgl. § 19 Absatz (4)) vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zur Klausur als Modulabschlussprüfung im Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“ erfolgt beim Prüfungsamt. Die Klausur schließt an den Themenbereich von einem der beiden Grundlagenseminare an. Voraussetzung für die Anmeldung zu der Klausur ist der Besuch des betreffenden Seminars.

(4) Die Anmeldung zu den übrigen schriftlichen Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Anmeldung zu den Pro- und Hauptseminarsarbeiten sowie den schriftlichen Ausarbeitungen, erfolgt in der Regel durch die mündliche Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Besuch der betreffenden Seminare oder Übungen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart mit einer Prüferin oder einem Prüfer einen Prüfungstermin. Vom Datum der Vereinbarung des Prüfungstermins an gerechnet, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch auf eine Vorbereitungsfrist von mindestens drei Wochen bis zum Termin der mündlichen Prüfung bzw. der Klausur. Die Prüfung muss mindestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des auf die Veranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, benennt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Ablauf mündlicher Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Protokollantin oder eines sachkundigen Protokollanten als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer und die Protokollantin oder der Protokollant sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Prüfungsprotokolle sind umgehend durch die Prüferin oder den Prüfer beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studentinnen oder Studenten, die sich zu einem späteren Termin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder als Zuhörer zuzulassen, vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat dies gestattet. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung von Zuhörern gestattet und bemerkt während der Prüfung, dass ihre oder seine Prüfungsleistung darunter leidet, kann sie oder er auch noch während der Prüfung den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Die Zeit der Prüfungsunterbrechung wird im Prüfungsprotokoll festgehalten und nicht auf die Gesamtdauer der Prüfung angerechnet.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für jede Prüfung werden die Leistungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin durch Vergabe einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut –	eine hervorragende Leistung
2 = gut –	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend –	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend –	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	– eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/ der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) In die Gesamtnote fließen die Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit gemäß ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. (vgl. § 24 Absatz (1))

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Modul berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (im Bachelor-Kernfach Geschichte)

(1) Die Studierenden haben ein Berufspraktikum im Umfang von bis zu 160 Zeitstunden im Verlauf des Studiums zu absolvieren. Das Berufspraktikum kann als Vollzeit- oder als Teilzeitpraktikum durchgeführt werden. Bei einem Studium mit Schwerpunkt Lehramt ist ein Orientierungspraktikum obligatorisch.

(2) Ist das Fach Geschichte Kernfach im Bachelorstudiengang, so werden 10 Studienpunkte für das Berufspraktikum vergeben.

(3) Vor Beginn des Praktikums prüft ein Lehrender des Instituts für Geschichtswissenschaften, ob das Praktikum den Anforderungen eines geschichtlichen Bachelor entspricht. Maßgebend hierfür ist nicht die Nähe zur akademischen Arbeit, sondern die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums.

(4) Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums wird durch das Praktikumszeugnis sowie durch einen drei bis fünfseitigen Praktikumsbericht geführt. Die Nachweise sind in der Regel jenem Lehrenden vorzulegen, der die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums geprüft hat. Nach der erfolgreichen Absolvierung des Praktikums wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der Art und Umfang der im Rahmen des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen.

(5) Auf Lehrveranstaltungen anderer Fächer und Universitäten in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen wird ausdrücklich hingewiesen. Dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt, sofern entsprechende Nachweise vorliegen und diese inhaltlich sowie vom Umfang her den Anforderungen und Zielsetzungen des Studiums in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen entsprechen.

(6) Außerhalb der Universität erbrachte Leistungen, die inhaltlich und vom Umfang her den Anforderungen und Zielsetzungen des Studiums in den Bereichen praxisbezogenes ergänzendes Fachwissen und Schlüsselqualifikationen entsprechen, werden grundsätzlich anerkannt, sofern entsprechende Nachweise vorliegen.

§ 12 Der Studienanteil in den Berufswissenschaften im Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption

(1) Die Berufswissenschaften setzen sich zusammen aus Veranstaltungen der Fachdidaktik im Erst- und Zweitfach sowie in den Erziehungswissenschaften. Der Studienanteil in den Berufswissenschaften umfasst insgesamt 30 Studienpunkte, von denen 8 Studienpunkte auf das Studium in der Fachdidaktik Geschichte entfallen. Das Studium in der Fachdidaktik Geschichte wird im Rahmen des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ absolviert.

(2) Sofern Geschichte als Kernfach oder als zweites Fach studiert wird, enthält die vorliegende Prüfungsordnung lediglich die Bestimmungen für den Studienanteil der Fachdidaktik Geschichte. Zu den Bestimmungen des jeweiligen anderen Faches sowie der Erziehungswissenschaften siehe die Prüfungsordnungen der entsprechenden Fächer.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe

von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung wird der Studentin oder dem Studenten durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von acht Wochentagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Modulprüfungen sind bestanden, wenn die Note aller Prüfungsteile mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn diese mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und/oder in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung

(1) Die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin oder der Student eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte wird durch die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang des Faches Geschichte wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter
- eine Studentin oder ein Student, die oder der das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) Organisation der Prüfungen,
- b) Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,

c) Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Er achtet darauf, dass die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

II. Modulprüfungen

§ 18 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Lernziele des Moduls erfüllt worden sind. Diese studienbegleitenden Prüfungen geben den Studierenden Klarheit über ihren bisherigen Studienerfolg. Sie erweisen weiterhin, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen Grundlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

§ 19 Art und Umfang der Prüfung

(1) Modulprüfungen finden in der Regel als mündliche Prüfungen oder als Leistungsüberprüfung durch Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit statt. Im Bachelorstudium mit Schwerpunkt Lehramt ist eine Klausur Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(2) Die mündlichen Modulprüfungen dauern etwa 15 Minuten. Sie erfolgen über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Sachgebiet sowie über handwerkliche und methodische Fragen. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf Proseminare statt.

(3) Die Klausuren als Modulteilprüfungen im Grundlagenmodul Fachdidaktik Geschichte dauern etwa 60 Minuten. Sie finden in der Regel im Anschluss und mit Bezug auf ein Grundlagenseminar statt. In den Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Themenstellung erfolgt in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

(4) Eine Modulprüfung durch schriftliche Ausarbeitung und durch eine mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf folgende Lehrveranstaltungen statt:

- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“ (bestehend aus einem Proseminar, einem Tutorium und einer Vorlesung): im Anschluss an das Proseminar.

(5) Eine Modulprüfung durch schriftliche Ausarbeitung findet in der Regel innerhalb der folgenden Module statt:

- Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“ (bestehend aus zwei Übungen): im Rahmen der beiden Übungen.
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“ (bestehend aus einem Hauptseminar, einer Vorlesung und einer Übung): im Rahmen des Hauptseminars.
- Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“ (bestehend aus zwei Übungen und einem Praktikum): schriftliche Ausarbeitung im Rahmen von einer der beiden Übungen.
- „Bachelorarbeit“ (bestehend aus der Bachelorarbeit): durch die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(6) Eine Modulprüfung durch Klausur und schriftliche Ausarbeitung findet in der Regel innerhalb des Grundlagenmoduls „Fachdidaktik Geschichte“ (bestehend aus zwei Grundlagenseminaren) statt: im Rahmen der beiden Grundlagenseminare

(7) Die Leistungsüberprüfung in den Studienanteilen anderer universitärer Fächer regeln die Prüfungsordnungen der betreffenden Fächer.

§ 20 Ergebnis der Modulprüfungen

(1) Die Gesamtnote des Moduls wird ermittelt, nachdem alle Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. In die Gesamtnote des Moduls fließen die einzelnen Prüfungsbestandteile wie folgt ein:

- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Alte Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Mittelalterliche Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;
- Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neuere Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul „Neueste Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der

mündlichen Prüfung im Verhältnis von drei zu eins;

- Modul „Methodik und Geschichte der Geschichtsschreibung“: die Noten der beiden schriftlichen Ausarbeitungen im Verhältnis von eins zu eins;
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung;
- Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung;
- Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung
- Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“: die Note der schriftlichen Ausarbeitung und die Note der Klausur im Verhältnis von drei zu eins;
- „Bachelorarbeit“: die Note der Bachelorarbeit.

(2) Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe des § 10 dieser Prüfungsordnung bewertet.

§ 21 Bescheinigung über mit Erfolg abgeschlossene Module

(1) Nachdem ein Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist, erhält die Studentin oder der Student eine Bescheinigung, aus der die besuchten Lehrveranstaltungen, die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung, die erworbenen Studienpunkte sowie die Gesamtnote des Moduls hervorgehen.

(2) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird vom Prüfungsamt ausgestellt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Geschichte.

III. Bachelorarbeit

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Ist das Fach Geschichte Kernfach eines Bachelorstudiengangs, so bildet die Bachelorarbeit den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss die Studentin oder der Student nachweisen, dass die vorangehenden Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldefrist noch nicht alle Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vor, so kann die Kandidatin oder der Kandidat unter Vorbehalt zugelassen werden. Die Bescheinigung – höchstens eine – ist eine Woche vor dem angesetzten Abgabetermin der Arbeit beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die endgültige Zulassung erfolgt erst mit dem Nachweis der fehlenden Bescheinigung.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bekannt sind;
2. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorarbeit im Rahmen eines Bakkalaureus bzw. Bachelorstudiengangs in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. der Nachweis darüber, dass die vorangehenden Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen erfolgreich belegt worden sind;
4. der Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Fach Geschichte; die Kandidatin oder der Kandidat soll in den beiden letzten Studiensemestern vor Eintritt in die Prüfung an der Humboldt-Universität studiert haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
5. Vorschläge hinsichtlich der Personen der Prüferin oder des Prüfers.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 23 Durchführung der Bachelorarbeit

(1) Es gelten in der Regel folgende Termine und Fristen:

- a) Das Thema der Bachelorarbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt gemäß Abs. 4 binnen acht Wochen;
- b) die Bewertungen der Bachelorarbeit und die Gutachten werden spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt;
- c) versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Fristen ohne triftigen Grund (s. Absatz 5), so kann die Prüfung in dem jeweiligen Fach nur nach Maßgabe von § 15 Abs. (1) und (2) wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema innerhalb des Faches Geschichte selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit sollte möglichst einem der beiden zeitlichen Schwerpunkte entnommen werden. Es kann sich aber auch an einem Themenkomplex orientieren, der im Rahmen der Einführungsmodule oder des Methodik-Moduls behandelt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält; das Ausgabedatum

wird aktenkundig gemacht. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt binnen acht Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit muss 20 bis maximal 30 maschinenschriftliche Seiten umfassen. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Krankheitsfall oder aus einem anderen zwingenden Grund kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist für die Bachelorarbeit schuldhaft, so gilt sie als „nicht ausreichend“. Die Entscheidung über die Schuldhaftigkeit des Versäumnisses trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit bewertet diese mit einem schriftlichen Gutachten und setzt eine Note gemäß § 10 fest. Im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Lehrenden, der das Ergebnis des Gutachtens gegenzeichnet; kommt es zu Abweichungen in der Benotung, wird ein zweites Gutachten angefertigt. Zur Feststellung der endgültigen Note werden beide Noten gemittelt.

(7) Bei Abweichungen von mindestens 1,7 oder wenn eines der Urteile „nicht ausreichend“ lautet, wird durch den Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter benannt. Nach Vorliegen des weiteren Gutachtens wird die Note der Bachelorarbeit endgültig durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit allen drei Gutachtern festgelegt.

(8) Die Bachelorarbeit ist eine für den Abschluss des Bachelorstudiums eigens angefertigte Arbeit, die in deutscher Sprache verfasst wird. Über Ausnahmen befindet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die begutachtete Arbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss des Bachelorstudiums zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin oder dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Eine frühere Rückgabe ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Humboldt-Universität über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Geschichte ermittelt nach Abschluss aller Einzelprüfungen die Gesamtnote. In die Bildung der Gesamtnote fließen die Abschlussnoten der einzelnen Module und die Note der Bachelorarbeit gemäß dem Anteil der Einzelleistung an den insgesamt zu erbringenden Studienpunkten ein. Die Modulnoten der Berufswissenschaften/berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Die Notenbildung erfolgt gemäß §10.

(2) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat in jedem Modul und die Note für die Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis. Aufgrund des mit Erfolg abgeschlossenen Bachelorstudiums wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Bachelorarbeit, ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Noten sowie die Gesamtnote aus. Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken. Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geschichte unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Zusätzlich wird dem Prüfling eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(6) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit wiederholt, so ist diese spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Bachelorarbeit zu beginnen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

(4) Das Prüfungszeugnis ist in solchen Fällen einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 63/04) tritt unter Berücksichtigung von § 28 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

V. Anlagen

Anlage 1

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Geschichte

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
im Kernfach		
Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Alter Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Mittelalterlicher Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Neuerer Geschichte“ oder Epochenbezogenes Einführungsmodul in „Neuester Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
„Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“	Insges. 10 SP	je eine schriftliche Ausarbeitung (sA) in den beiden Übungen
Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“	Insges. 15 SP	Hauptseminarsarbeit (HSA)
Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt II“	Insges. 5 SP	Hauptseminarsarbeit (HSA)
Bachelorarbeit	10 SP	Prüfungen: Bachelorarbeit

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
im Zweitfach		
Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
Epochenbezogenes Einführungsmodul entweder in „Alter Geschichte“ oder in „Mittelalterlicher Geschichte“ oder in „Neuerer Geschichte“ oder in „Neuester Geschichte“	Insges. 10 SP	Proseminarsarbeit (PSA); mündl. Prüfung (mP)
„Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft“	Insges. 10 SP	je eine schriftliche Ausarbeitung (sA) in den beiden Übungen
Epochenbezogenes Vertiefungsmodul „Zeitlicher Schwerpunkt I“	Insges. 15 SP	Hauptseminarsarbeit (HSA)
In den Berufswissenschaften/der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation		
Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“	Insges. 20 SP	Schriftliche Ausarbeitung (sA) in einer der beiden Übungen
Grundlagenmodul „Fachdidaktik Geschichte“	Insges. 8 SP	Klausur (Kl); Seminarsarbeit Grundlagenseminar Fachdidaktik (GSA)

Anlage 2

Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2

Das Prüfungsamt sowie der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät IV sind zuständig für alle Prüfungsmodalitäten der erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2. Prüfungsanmeldung, -abnahme sowie -bewertung richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption.